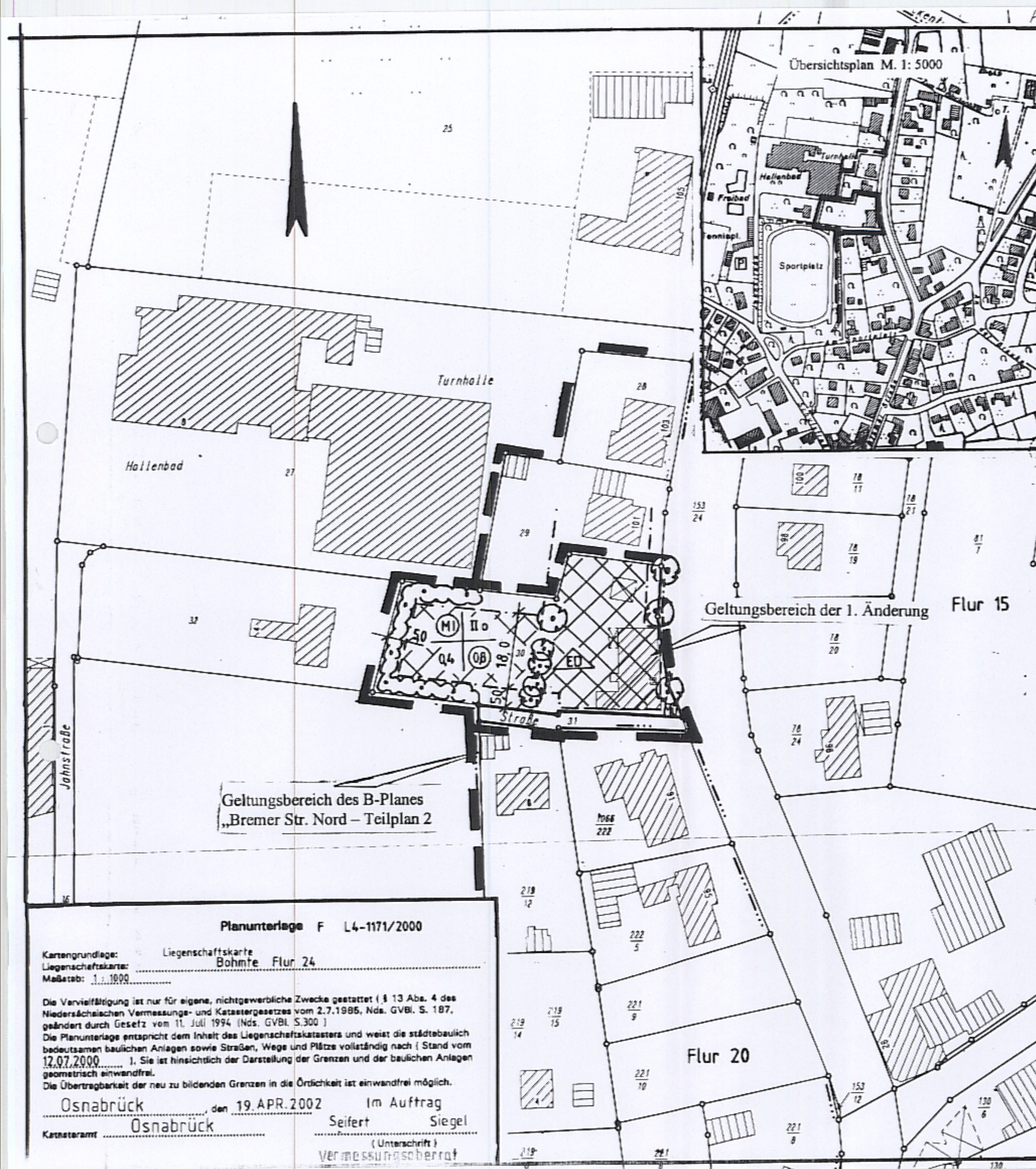




Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenze

- Offene Bauweise
- Nur Einzel und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

4. Verkehrsfläche

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft

- Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (privat)
- Einzelbäume zu erhalten

6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Mü Standort für Mülleimer

Hinweise:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese meldepflichtig sind. (§ 31.2 Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978)

Baugestalterische Festsetzungen

- § 1 Traufenhöhe
Die Traufenhöhe darf, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut gem. § 16 (2) Ziffer 4 i.V.m. § 118 (1) BauNVO, das Maß von 5,50 m nicht überschreiten.

Planrechtliche/textliche Festsetzungen

- § 1 Mit der Bekanntmachung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bremer Str. Nord“ Teilplan 2 werden die diesbezüglichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Planes liegen, außer Kraft gesetzt.

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Bohnite die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bremer Str. Nord“ bestehend aus der Planzeichnung und den vorstehenden textlichen und örtlichen baugestalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bohnte, den 19. April 2001

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Bohnite hat in der Sitzung am 26. Juni 2000 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bremer Str. Nord“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 12. Dez. 2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bohnite hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 12. Dez. 2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 28. Dez. 2000 bis 29. Jan. 2001 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bohnte, den 28. Februar 2001

Gemeindedirektor

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Bohnite hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26. März 2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohnte, den 19. April 2001

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschuß des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15. Nov. 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15. Nov. 2001 rechtsverbindlich geworden.

Bohnte, den 06. Dezember 2001

Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohnte, den 20. Nov. 2002

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bohnte, den

Gemeindedirektor

Rechtsverbindlich aufgrund der Bekanntmachung vom 15.11.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück
Bühmann / 14.11.2003

4. Ausfertigung

1. Änderung des Bebauungsplanes

„Bremer Str. Nord“, Teilplan 2

der Gemeinde Bohnite, mit baugestalterischen Festsetzungen

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung des/des Bebauungsplans

Aufgestellt:

Gemeinde Bohnite
Der Gemeindedirektor

i. A.

übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

erteilt.

Bohnte, den 03. Nov. 2003
Der Bürgermeister
Im Auftrage